17.02.2021, C. Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# Online-Workshops
# Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Migrationsrecht

# *Probleme mit dem Asyl- und Ausländerrecht in der Pandemie*

## Asylfolgeanträge

Entsprechend der Verlängerung des "Lockdowns" hat auch das BAMF die Möglichkeit verlängert, Asylfolgeanträge schriftlich bis zum 07.03.2021 bei den Außenstellen des BAMF stellen zu können, wie der Webseite des BAMF zu entnehmen ist.
Normalerweise sieht der § 71 Abs. 2 AsylG vor, dass Folgeanträge persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen sind.

## Anträge bei der LEA

https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/08-02-21-kein-termin-beim-landesamt-fuer-einwanderung-fachinfo-mit-musterantraegen/

# *Links zum Thema*

https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/08-02-21-kein-termin-beim-landesamt-fuer-einwanderung-fachinfo-mit-musterantraegen/

http://ggua.de/fileadmin/downloads/SGB_XII/PC-Arbeitshilfe_SGB_II_SGB_XII_AsylbLG.pdf

*Wie ist das Verfahren, wenn ein 2ter Asylantrag in Deutschland gestellt werden soll und ein erster Asylantrag im Ausland bereits abgelehnt wurde? Frage nach einem Asylfolgeantrag.*

Asylfolgeantrag
Zweitantrag
Drittstaatsverfahren

# *Corona Tracker*

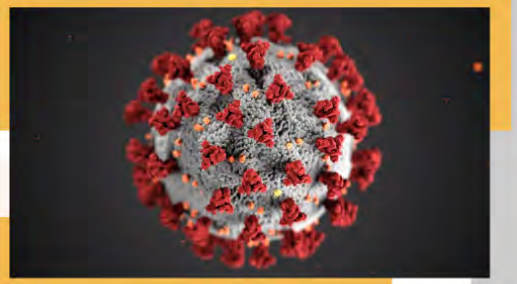

https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Corona-Tracker

17.02.2021, C. Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# Online-Workshops Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Migrationsrecht

# *Zustellung negativer Bescheide, was tun?*

Zugang zum Recht

17.02.2021, C. Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# Online-Workshops Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Migrationsrecht

*Folgen unterlassener Verlängerung von Aufenthaltstiteln (aktuell ist es fast unmöglich, einen Termin beim LEA, was passiert zB, wenn eine Duldung abgelaufen ist und nicht zeitnah verlängert werden kann? )*

*Erlasse*
*Wiedereinsetzung*
*faktische Duldungszeiten*

*Folgen unterlassener Verlängerung von Aufenthaltstiteln (aktuell ist es fast unmöglich, einen Termin beim LEA, was passiert zB, wenn eine Duldung abgelaufen ist und nicht zeitnah verlängert werden kann? )*

*Erlasse*
*Wiedereinsetzung*
*faktische Duldungszeiten*

# *Entscheidungen*

SG Leipzig: Bei faktischer Duldung durch Behörden dürfen existenzsichernde Leistungen für Asylbewerber nicht abgesenkt werden

Asylbewerbern sind auch dann existenzsichernde Leistungen in vollem Umfang zu gewähren, wenn sie in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz genießen, ihr weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik aber faktisch geduldet wird. Das hat das Sozialgericht Leipzig mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 02.12.2016 entschieden (Az.: S 5 AY 13/16 ER).

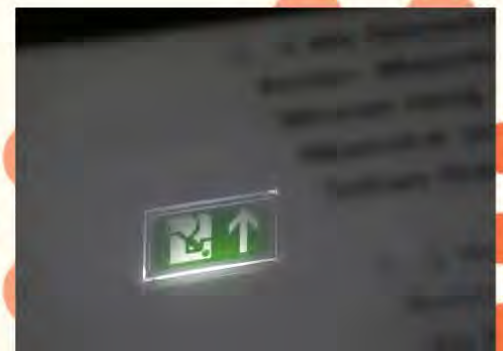

# *Entscheidungen*

Urteil vom 25.03.2014 -
BVerwG 5 C 13.13ECLI:DE:BVerwG:2014:250314U5C13.13.0

Leitsätze:

1. Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen.

2. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.

*VG Aachen, Gerichtsbescheid vom 14.12.2011 - 4 K 1828/11.A - asyl.net: M19370*
*https://www.asyl.net/rsdb/m19370/*

Zwar hat der Antragsteller keine schriftliche Duldungsbescheinigung erhalten; eine solche ist allerdings auch nicht zwingend erforderlich, da eine Duldungsbescheinigung bei Bestehen von Duldungsgründen lediglich deklaratorischen Charakter hat. Eine Duldung kann mithin auch ohne Erteilung einer Bescheinigung vorliegen (vgl. Hofmann/Hoffmann, Kommentar zum Ausländerrecht, § 60a Rn. 30 und (letztendlich offengelassen) Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 23. November 1994 - 1 B 175.94 -, juris).

17.02.2021, C. Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# Online-Workshops Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Migrationsrecht

*Anforderungen an Mitwirkung/Passbeschaffung > wie setzt man sich gegen ungerechtfertigte Beschäftigungsverbote zur Wehr?*

*Anforderungen an Mitwirkung/Passbeschaffung > wie setzt man sich gegen ungerechtfertigte Beschäftigungsverbote zur Wehr?*

**Duldung light**

längere Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen,
reduzierte Leistungen,
Verlust der Anrechnungen der Duldungszeiten auf Voraufenthaltszeiten, die für eine Aufenthaltsverfestigung notwendig
Gesetzlich normiertes Beschäftigungsverbot (§ 60b Abs. 5)
Gesetzlich normierte regionale Begrenzung der Wohnsitznahme auf den Bezirk der Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 1d)

**1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,**

**2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,**

**eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,**

**4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,**

**5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und**

6. **erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.**

**Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmten Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft zu machen.**